



Brüssel, den 18. Mai 2016  
(OR. en)

9154/16  
ADD 1

AGRI 277  
AGRIFIN 60  
AGRIORG 44

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. Mai 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2016) 2835 final - ANNEX

---

Betr.: ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhrlizenzen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Vorschriften über die Freigabe und den Verfall der für solche Lizenzen geleisteten Sicherheiten sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2535/2001, (EG) Nr. 1342/2003, (EG) Nr. 2336/2003, (EG) Nr. 951/2006, (EG) Nr. 341/2007 und (EG) Nr. 382/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2390/98, (EG) Nr. 1345/2005, (EG) Nr. 376/2008 und (EG) Nr. 507/2008 der Kommission

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 2835 final - ANNEX.

---

Anl.: C(2016) 2835 final - ANNEX



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 18.5.2016  
C(2016) 2835 final

ANNEX 1

**ANHANG**

der

**DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und  
des Rates in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein-  
und Ausfuhrliczenzen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des  
Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Vorschriften über die  
Freigabe und den Verfall der für solche Lizenzen geleisteten Sicherheiten sowie zur  
Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2535/2001, (EG) Nr. 1342/2003, (EG) Nr.  
2336/2003, (EG) Nr. 951/2006, (EG) Nr. 341/2007 und (EG) Nr. 382/2008 der  
Kommission und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2390/98, (EG) Nr.  
1345/2005, (EG) Nr. 376/2008 und (EG) Nr. 507/2008 der Kommission**

**DE**

**DE**

# ANHANG

## TEIL I

### LIZENZPFLICHT — EINFÜHREN

#### Verzeichnis der Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a

##### A. Reis (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b und Anhang I Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

KN-Code	Warenbezeichnung	Nettomengen ( <sup>1</sup> )
1006 20	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“), einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c	1000 kg
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c	1000 kg
1006 40 00	Bruchreis, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c	1000 kg

(<sup>1</sup>) Höchstmengen, für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c keine Lizenz erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einführen im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten, die mithilfe von Lizenzen verwaltet werden.

##### B. Zucker (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c und Anhang I Teil III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

KN-Code	Warenbezeichnung	Nettomengen ( <sup>1</sup> )
1701	Alle Erzeugnisse, die im Rahmen anderer Präferenzregelungen als Zollkontingenten eingeführt werden ( <sup>2</sup> ), ( <sup>3</sup> )	(—)

(<sup>1</sup>) Höchstmengen, für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c keine Lizenz erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einführen im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten, die mithilfe von Lizenzen verwaltet werden.

(<sup>2</sup>) Die Einfuhr Lizenzpflicht gilt bis 30. September 2017.

(<sup>3</sup>) Mit Ausnahme der Präferenzeinfuhren von Zucker des KN-Codes 1701 99 10 mit Ursprung in der Republik Moldau gemäß dem Beschluss 2014/492/EU des Rates vom 16. Juni 2014 über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens (ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 1) sowie der Präferenzeinfuhren von Zucker des KN-Codes 1701 mit Ursprung in Georgien gemäß dem Beschluss 2014/494/EU des Rates vom 16. Juni 2014 über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens (ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 1).

(—) Lizenz für jede Menge erforderlich.

##### C. Saatgut (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e und Anhang I Teil V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

KN-Code	Warenbezeichnung	Sicherheit	Nettomengen ( <sup>1</sup> )
ex 1207 99 20	Zur Aussaat bestimmte Samen von Hanfsorten	( <sup>2</sup> )	(—)

(<sup>1</sup>) Höchstmengen, für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c keine Lizenz erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einführen im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten, die mithilfe von Lizenzen verwaltet werden.

(<sup>2</sup>) Keine Sicherheit erforderlich.

(—) Lizenz für jede Menge erforderlich.

---

**D. Flachs und Hanf** (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h und Anhang I Teil VIII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

KN-Code	Warenbezeichnung	Sicherheit	Nettomengen ( <sup>1</sup> )
5302 10 00	Hanf, roh oder geröstet	( <sup>2</sup> )	(—)

(<sup>1</sup>) Höchstmengen, für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c keine Lizenz erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einführen im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten, die mithilfe von Lizenzen verwaltet werden.

(<sup>2</sup>) Keine Sicherheit erforderlich.

(—) Lizenz für jede Menge erforderlich.

---

**E. Obst und Gemüse** (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i und Anhang I Teil IX der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

KN-Code	Warenbezeichnung	Nettomengen ( <sup>1</sup> )
0703 20 00	Knoblauch, frisch oder gekühlt, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c ( <sup>2</sup> )	(—)
ex 0703 90 00	Andere Gemüse der <i>Allium</i> spp., frisch oder gekühlt, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c ( <sup>2</sup> )	(—)

(<sup>1</sup>) Höchstmengen, für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c keine Lizenz erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einführen im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten, die mithilfe von Lizenzen verwaltet werden.

(<sup>2</sup>) Die Einfuhr Lizenzpflicht gilt bis 30. September 2017.

(—) Lizenz für jede Menge erforderlich.

---

**F. Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse** (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j und Anhang I Teil X der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

KN-Code	Warenbezeichnung	Nettomengen ( <sup>1</sup> )
ex 0710 80 95	Knoblauch ( <sup>2</sup> ) und <i>Allium ampeloprasum</i> , auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c ( <sup>3</sup> )	(—)
ex 0710 90 00	Mischungen von Gemüsen, die Knoblauch ( <sup>2</sup> ) und/oder <i>Allium ampeloprasum</i> enthalten, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c ( <sup>3</sup> )	(—)
ex 0711 90 80	Knoblauch ( <sup>2</sup> ) und <i>Allium ampeloprasum</i> , vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c ( <sup>3</sup> )	(—)
ex 0711 90 90	Mischungen von Gemüsen, die Knoblauch ( <sup>2</sup> ) und/oder <i>Allium ampeloprasum</i> enthalten, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c ( <sup>3</sup> )	(—)

ex 0712 90 90	Knoblauch <sup>(2)</sup> und <i>Allium ampeloprasum</i> und Mischungen von Gemüse, die Knoblauch <sup>(2)</sup> und/oder <i>Allium ampeloprasum</i> enthalten, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, einschließlich der im Rahmen von Zollkontingenten eingeführten Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c <sup>(3)</sup>	(—)
---------------	--	-----

<sup>(1)</sup> Höchstmengen, für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c keine Lizenz erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einführen im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten, die mithilfe von Lizenzen verwaltet werden.

<sup>(2)</sup> Dies schließt auch Erzeugnisse ein, bei denen das Wort „Knoblauch“ nur Teil der Bezeichnung ist. Solche Begriffe können sein „Soloknoblauch“, „Elefantenknoblauch“, „Knollenknoblauch“ oder „Riesenknoblauch“, wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist.

<sup>(3)</sup> Die Einfuhr Lizenzpflicht gilt bis 30. September 2017.

(—) Lizenz für jede Menge erforderlich.

#### G. Andere Erzeugnisse (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe x und Anhang I Teil XXIV der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

KN-Code	Warenbezeichnung	Sicherheit	Nettomengen <sup>(1)</sup>
1207 99 91	Hanfsamen, nicht zur Aussaat	<sup>(2)</sup>	(—)

<sup>(1)</sup> Höchstmengen, für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c keine Lizenz erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einführen im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten, die mithilfe von Lizenzen verwaltet werden.

<sup>(2)</sup> Keine Sicherheit erforderlich.

(—) Lizenz für jede Menge erforderlich.

#### H. Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe u und Anhang I Teil XXI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

KN-Code	Warenbezeichnung	Nettomengen <sup>(1)</sup>
ex 2207 10 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind	100 hl
ex 2207 20 00	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind	100 hl
ex 2208 90 91	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind	100 hl
ex 2208 90 99	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind	100 hl

<sup>(1)</sup> Höchstmengen, für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c keine Lizenz erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einführen im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten, die mithilfe von Lizenzen verwaltet werden.

TEIL II

**LIZENZPFLICHT — AUSFUHREN**

**Verzeichnis der Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a**

**A. Reis (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b und Anhang I Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)**

KN-Code	Warenbezeichnung	Nettomengen ( <sup>1</sup> )
1006 20	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)	500 kg
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert	500 kg

(<sup>1</sup>) Höchstmengen, für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c keine Lizenz erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausfuhren im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten, die mithilfe von Lizzenzen verwaltet werden.

**B. Zucker (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c und Anhang I Teil III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)**

KN-Code	Warenbezeichnung	Nettomengen ( <sup>1</sup> )
1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest ( <sup>2</sup> )	2000 kg
1702 60 95	Andere Zucker, fest, und Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, außer Lactose, Glucose, Maltodextrin und Isoglucose ( <sup>2</sup> )	2000 kg
1702 90 95		
2106 90 59	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt, andere als Isoglucosesirup, Lactosesirup, Glucose- und Maltodextrinsirup ( <sup>2</sup> )	2000 kg

(<sup>1</sup>) Höchstmengen, für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c keine Lizenz erforderlich ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausfuhren im Rahmen von Präferenzregelungen oder Zollkontingenten, die mithilfe von Lizzenzen verwaltet werden.

(<sup>2</sup>) Die Ausfuhr Lizenzpflicht gilt bis 30. September 2017.